



Wichtige Informationen zu Förderung und Förderantrag



Besonderheiten 2025

Neue Plausibilisierungsregelung

Für jede Kostenposition müssen 2 Angebote vorgelegt werden.

Unsicherheiten durch die Bundestagswahl

Durch die Bundestagswahl Mitte Februar 2025 ist derzeit unklar, wann der Bundeshaushalt verabschiedet wird. Dies beeinflusst, ob, in welcher Höhe und wann die Fördermittel für die Kleinprojekte bereitgestellt werden. Diese Verzögerung wird sich höchstwahrscheinlich auf die Umsetzungszeit der Projekte auswirken und diese reduzieren.

Neue Richtlinie veröffentlicht

Die Förderrichtlinie für das Regionalbudget wurde überarbeitet und Anfang 2025 veröffentlicht. Folgende Änderungen sind vorgenommen worden:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Energetische Sanierungen
- Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien
- Rein vereinsinterne Anschaffungen, wie Sportgeräte für Sportvereine oder Musikinstrumente für Musikvereine
- Projekte ohne öffentlichen Zugang oder signifikanten Mehrwert für die Öffentlichkeit
- Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen.

Trotz der Unklarheit hinsichtlich der Finanzmittel folgen wir der Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und starten einen frühzeitigen Projektauftrag.

Sie finden die Richtlinie zum Nachlesen als Download unter den Antragsunterlagen.

Fokusjahr 2025: innovatives Arbeiten mitten im Sauerland

Das Jahr 2025 steht unter dem Motto des dritten Handlungsfeldes der Regionalen Entwicklungsstrategie: innovatives Arbeiten mitten im Sauerland. Dies soll sich auch in der Kleinprojektförderung bemerkbar machen. Deshalb wird in der Projektbewertung die Punktzahl für dieses Handlungsfeld verdoppelt.



Zum Projekt

- Projekte, die über das Regionalbudget abgewickelt werden, sollten bevorzugt rein **investive Maßnahmen** sein und sollten nach Möglichkeit eine **barrierefreie Umsetzung** gewährleisten.
- Für den Aufruf 2025 gelten solche Projekte als bevorzugt förderfähig, die glaubhaft darstellen können, dass sie **innerhalb von 3 Monaten vollständig umsetzbar** sind – also entsprechend „einfach“ gehalten sind und sich zügig realisieren lassen. Komplexere bauliche Vorhaben werden tendenziell weniger gute Chancen auf Förderung haben.
- Ggf. für die Projektumsetzung anfallende **Genehmigungen** (z.B. bau- oder umweltrechtlicher Art) müssen vor Umsetzung vorliegen und dem Regionalmanagement auf Aufforderung vorgelegt werden können! Die Prüfung, ob solcherlei Genehmigungen nötig sind, obliegt dem Antragsteller. Werden dem Regionalmanagement keine Genehmigungen vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass

der Antragsteller seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist mit dem verbindlichen Ergebnis, dass keine Genehmigungen erforderlich sind.

- Die Regelungen zur **Zweckbindungsfrist** für geförderte Gegenstände/Bauten sind wie folgt einzuhalten: 5 Jahre ab Projektfertigstellung für technische Geräte oder Maßnahmen, 12 Jahre für bauliche Maßnahmen. Zusätzlich gilt für den Antragsteller die Ersatzbeschaffungs- und Instandhaltungspflicht für dieselben Zeiträume, sofern er dazu keine Verträge mit Dritten abgeschlossen hat, die mit den Antragsunterlagen eingereicht wurden.



Zur Finanzierung

- Projekte im Aufruf 2025 zum Regionalbudget dürfen eine durch Kostenvoranschläge/Angebote/Preisabfragen belegte **Gesamtsumme von 20.000 € (brutto)** nicht überschreiten. Umgekehrt gilt für Regionalbudget-Projekte eine **Bagatellgrenze von 3.600 €** – Projekte, deren Gesamtkosten darunter liegen, können nicht gefördert werden.
- Die Kosten der beantragten Förderpositionen müssen vor Antragstellung **plausibilisiert** werden: **Für alle Kostenpositionen sind 2 Angebote vorzulegen**. Dabei reichen auch z.B. Screenshots o.ä. Belege. Wichtig ist jedoch, dass sämtliche Angebote inhaltlich voll vergleichbar und nachvollziehbar sind! Dazu bitte unbedingt in die „Anleitung zur Kostenplausibilisierung“ der Region schauen, zu finden auf der Homepage.
- Der Fördersatz für den Antragsteller beträgt bis zu 80 % der Gesamtkosten, mindestens 20 % müssen als **Eigenanteil aus dem vorhandenen Vermögen des Antragstellers** beigebracht werden.
- **Spenden** sind zur (teilweisen) Deckung des Eigenanteils nur dann möglich, wenn sie **zweckUNgebunden** an den Projektträger herangetragen wurden. **Zweckgebundene** Spenden hingegen gelten als Einnahmen und **müssen zwingend beim Regionalmanagement angegeben werden**. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme.
- Die Förderung erfolgt über eine **Rückerstattung nach Projektumsetzung** und Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege durch den Antragsteller beim Regionalmanagement (vgl. „Zur Abrechnung“). Dies bedeutet, dass die vollständigen Projektkosten vom Antragsteller **zunächst vorfinanziert** werden müssen!



Zur Abrechnung

- Auszahlungsunterlagen sind **bis spätestens zum 30.11.2025** beim Regionalmanagement einzureichen; diese bestehen aus dem **Auszahlungsformular**, der **Belegliste**, Kopien der an den Projektträger adressierten **Rechnung(en)** und entsprechender eindeutiger **Zahlungsbelege**.
- Die Erstattung der Fördermittel erfolgt im Idealfall **einmalig als Gesamtauszahlung** ggf. sind aber auch **Teilauszahlungen** möglich.
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt **zu festgelegten Stichtagen**, die Ihnen vom Regionalmanagement bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden.
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt **i.d.R. wenige Wochen nach dem jeweiligen Stichtag**, sobald diese dem LEADER-Verein von der Bezirksregierung zugewiesen wurden.
- Nach erfolgter Auszahlung muss der Projektträger abschließend einen **Verwendungsnachweis** einreichen – dieser wird als Formular durch das Regionalmanagement zur Verfügung gestellt.



Zur Projektauswahl

- Es besteht **kein genereller Anspruch auf Förderung!**
- Interessierte am Regionalbudget können im veröffentlichten Bewerbungszeitraum ihre Antragsunterlagen beim Regionalmanagement einreichen; nur **vollständige Antragsunterlagen** inkl. aller erforderlichen Anhänge (z.B. Angebote etc. – siehe Liste auf nächster Seite) können berücksichtigt werden!
- Alle Projekte müssen vom Vorstand der LAG der Region „4 mitten im Sauerland“ **beschlossen** und im Anschluss von der fördermittelgebenden Stelle (Bezirksregierung) **bewilligt** werden.
- Alle im Bewerbungszeitraum eingegangenen Anträge werden auf Basis eines objektiven, diskriminierungsfreien **Bewertungsschemas** (siehe Downloads) priorisiert; so entsteht eine „Rangliste“ der Projekte, die im Falle einer Überzeichnung des für 2025 zur Verfügung stehenden Budgets (max. 200.000 €) Anwendung findet.
- Sollten „Restmittel“ durch die Priorisierung verbleiben, können weniger hoch priorisierte Projekte mit geringerem Finanzvolumen ggf. vorgezogen werden, um das Maximum an zur Verfügung stehenden Fördermitteln für das Kalenderjahr abzurufen.
- Sollten trotz Beschlusses und Priorisierung Projekte kurzfristig nicht in die Umsetzung gehen, rücken entsprechend nachrangig priorisierte Projekte auf.
- Sollten mehr Projekte mit gleicher Bepunktung im Zuge der Priorisierung auf förderwürdigen „Rängen“ landen als Mittel zur Verfügung stehen, **entscheidet bei gleicher Bepunktung das Los**; alternativ können die Träger dieser Projekte nach Möglichkeiten zur Mittelreduzierung befragt werden.
- Projekte, die im Aufruf 2025 nicht zum Zuge kommen, sind **nicht automatisch für Folgeaufrufe gesetzt**, sondern müssen sich in einem neuen Aufruf erneut bewerben.



Weiteres zum Förderverfahren

- Erhält ein Projektträger den Förderzuschlag durch die LAG, wird zwischen beiden ein sogenannter **Weiterleitungsvertrag** abgeschlossen, der Rechte und Pflichten beider Seiten definiert.
- Erst nachdem beide Vertragspartner unterzeichnet haben, darf mit der Projektumsetzung begonnen werden! Bitte vorher keine Aufträge vergeben oder Bestellungen tätigen – dies könnte als sog. **„vorzeitiger Maßnahmenbeginn“** Ihren Anspruch auf Förderung verwirken.
- Die LAG behält sich vor, die Umsetzung der Kleinprojekte stichprobenartig zu **überprüfen**. Fotos als **Nachweise der Projektumsetzung** sind mit den Auszahlungsanträgen vorzulegen. Alle Infos rund um die Auszahlung erhalten die bewilligten Projektträger nach der Förderzusage.

Mit dem Förderantrag einzureichende Unterlagen

- ☐ das **offizielle Antragsformular** (siehe Downloads unter <http://www.leader-sauerland.de>)
- ☐ **offizieller Kostenplan** mit allen zur Förderung beantragten Positionen
- ☐ **Angebote bzw. Plausibilisierungsunterlagen** wie im Beiblatt beschrieben (Anleitung beachten!)
- ☐ **Lageplan der Maßnahme** im kommunalen bzw. regionalen Zusammenhang (z.B. Google Maps-Ausdruck, Foto o.ä.)
- ☐ ggf. andere praktische Unterlagen, die die Projektidee illustrieren
- ☐ formlose **Erklärung des Antragstellers zur Übernahme von Unterhaltungs- und Pflegekosten** (oder Einreichung einer Vereinbarung mit Dritten, die diese Pflichten übernehmen) für die Dauer der Zweckbindung
- ☐ wenn erforderlich **Nutzungsvereinbarung** über die anfallende Bindungsfrist nach Projektfertigstellung (z.B. Pacht-/Mietvertrag oder Eigentumserklärung, siehe Vorlage bei Downloads); bitte beachten Sie dabei:
 - keine abweichenden Kündigungsfristen
 - keine besonderen Verbote, die der Nutzung im Sinne des Projektes sowie der öffentlichen und frei zugänglichen Nutzung entgegenstehen
 - bei Flächen: Katasterauszug mit Nummer

Die Muster-Nutzungsvereinbarung enthält einen Fördervorbehalt. Der Vertrag würde demnach erst in Kraft treten, wenn Sie eine Förderzusage erhalten.
- ☐ ggf. Auflistung von ins Projekt einfließenden **zweckgebundenen Spenden**

Falls der Antragsteller ein Verein ist:

- ☐ **Auszug aus dem Vereinsregister**, aus dem die **Vertretungsberechtigung/en** hervorgehen
- ☐ aktuelle Fassung der **Vereinssatzung**

Sämtliche Antragsunterlagen richten Sie bitte innerhalb der Bewerbungsfrist*

in jedem Falle schriftlich an

- ☒ LEADER-Region 4 mitten im Sauerland
c/o Rathaus Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

und zusätzlich digital (Scans der Originaldokumente)

- ✉ info@leader-sauerland.de

*die Bewerbungsfrist **endet am 15. Mai 2025**.

Denken Sie bitte daran, ...

- ... dass alle offiziell gelisteten **Vertretungsberechtigten** einer Einrichtung den Projektantrag gemäß der Satzung unterschreiben müssen! Stehen also z.B. in einer Satzung oder anderen Dokumenten mehr als ein Vertretungsberechtigter, die den Verein nach außen vertreten, werden ggf. mehrere Unterschriften nötig.
- ... von allen Dokumenten, die Sie aus der Hand geben, vorab Kopien für Ihre eigenen Unterlagen zu erstellen! Wir empfehlen zudem die Sicherung aller projektrelevanten Unterlagen in digitaler Form.